



**FLUGHAFEN
HERINGSDORF**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unlängst hatte der Deutsche Bundestag mit der 16. Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) neben den weiterhin durch § 27d Abs. 1 bestehenden „internationalen“ Flughäfen mit dem neuen Abs. 1a einen zweiten Kreis von Flughäfen geschaffen, auf dem Flugsicherungsdienste vorgehalten und durch eine einheitliche Gebühr finanziert werden. Im Anschluss daran hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) vor wenigen Wochen den Entwurf einer geänderten Flugsicherungs- An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV) vorgelegt.

Parallel dazu legte das BAF im Auftrag des BMVI in Erfüllung des neuen § 27d Abs. 1b fest, an welchen Flughäfen Flugsicherungsdienst vorgehalten werden, die damit dem Regelungsbereich des geänderten LuftVG und der geänderten FSAAKV unterliegen.

Nach dem was wir heute wissen, ist davon auszugehen, dass das BAF eine Flugsicherung „ATC“ mit Kontrollzone am Flughafen Heringsdorf ab 01.09. für notwendig erachtet. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt an unserem Flughafen Anfluggebühren nach der FSAAKV fällig werden. Diese sollen durch die Flugsicherungsorganisation erhoben werden, in unserem Fall von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH. Zur Höhe der Gebühren ist der FSAAKV zu entnehmen, dass sie sich auf dem Niveau der Gebühren an den internationalen Flughäfen bewegen wird.

Insofern müssen wir Sie darüber informieren, dass ab 01.09. durch alle Nutzer am Flughafen Heringsdorf bei aktiver CTR eine Flugsicherungsgebühr je Landung nach der FSAAKV an unsere Flugsicherungsorganisation zu entrichten ist.

Diese errechnet sich nach folgender Formel:

Gebühr = $(MTOW/50)^{0,7} \times \text{Gebührensatz}$, wobei der Gebührensatz derzeit bei 130,35 Euro zuzüglich Umsatzsteuer liegt.

Nach aktuellem Wissensstand soll weiterhin eine Verordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens von Flugsicherungsorganisationen und zur Rechnungslegung durch die beauftragten Flugsicherungsorganisationen verabschiedet werden. Hier soll für die Flugsicherungsorganisationen die Möglichkeit geschaffen werden, zur Wirtschaftlichkeit der Gebührenerhebung und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, auf die Geltendmachung von Gebühren in geringer Höhe ganz oder teilweise zu verzichten. Gering sind Gebühren, wenn die Zählleinheit (Landung) 14,99 € netto nicht überschreitet. Ein Flugzeug mit 2 t MTOM würde nach der FSAAKV bei aktuell rund 14 € netto liegen.

Uns ist bewusst, dass es sich um eine sehr kurzfristige und tiefgreifende Änderung handelt. Es war uns jedoch aufgrund der kurzfristigen Tätigkeit des Gesetz- / Verordnungsgebers und der zahlreichen noch ungeklärten Einzelfragen nicht möglich, Sie vorher zu informieren.